



Stödtlen^{er} Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Stödtlen

Donnerstag,
1. August 2023
Nr. 34
59. Jahrgang

Stille Nachrichten
finden Sie auch
im Internet:
www.stoedtlen.de

Druckvereinbarung:
Bürgerauto Stödtlen
Tel. 07964/9009-0



Herausgeber:
Gemeinde Stödtlen.
Verantwortlich für den
amtlichen Teil einschließlich
der Sitzungsberichte der
Gemeindeorgane und anderer
Veröffentlichungen der
Gemeindeverwaltung ist
Bürgermeister Ralf Leinberger
oder sein Vertreter im Amt,
für den übrigen Inhalt,
Herstellung und Vertrieb
Medien-Centrum
Ellwangen GmbH,
Obere Brühlstraße 14,
73479 Ellwangen,
Telefon 0 79 61/5 79 38-0
Telefax 0 79 61/5 79 38-88



Einladung

zur Amtseinssetzung und Verabschiedung

Die Gemeinde Stödtlen lädt herzlich
alle Bürgerinnen und Bürger zur öffentlichen
Gemeinderatssitzung am

**Freitag,
1. September 2023,
um 18.30 Uhr
in die Liashalle, Stödtlen**
ein.

(Saalöffnung ab 18.00 Uhr)

Im Rahmen dieser feierlichen Gemeinderatssitzung wird zum einen die Verabschiedung von Bürgermeister Ralf Leinberger, der nach über 25 Jahren in den Ruhestand tritt und zum anderen die Amtseinssetzung sowie Verpflichtung von Bürgermeister Jan-Erik Bauer stattfinden.

Die Gemeinderatssitzung wird vom 1. stellvertretenden Bürgermeister Michael Benninger geleitet.

Nach der Verabschiedung von Bürgermeister Ralf Leinberger schließen sich Ansprachen durch den Landrat des Ostalbkreises Dr. Joachim Bläse sowie Mitglied des Bundestags Roderich Kiesewetter und Bürgermeister Ralf Leinberger an.

Es folgt die Amtseinssetzung von Bürgermeister Jan-Erik Bauer sowie weitere Grußworte.

Zuletzt wird noch Bürgermeister Jan-Erik Bauer zu seiner Amtseinssetzung sprechen.

Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung durch den Musikverein Stödtlen und den Liederkranz Stödtlen.

Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein Stehempfang statt.

Michael Benninger
1. stellvertretender Bürgermeister



7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 12. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Salgereut, 2. Änderung, 1. Erweiterung“ in Tannhausen mit Erlass vom 17.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 20.01.2017 maßgebend.

Die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stödtlen, Rathausstraße 11, 73495 Stödtlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben&Wohnen/Bauen&Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Tannhausen, 24.08.2023

gez. Ralf Leinberger,

Bürgermeister

10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen – „Hagenbucherhof“ in Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 26. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hagenbucherhof“ in Tannhausen mit Erlass vom 15.08.2023, Az.: IV/41.1-621.31 MB aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 22.02.2022 maßgebend.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Stödtlen, Rathausstraße 11, 73495 Stödtlen, Bürgermeisteramt Tannhausen, Hauptstraße 54, 73497 Tannhausen und Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, 73485 Unterschneidheim eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Fortschreibung mit ihren Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben&Wohnen/Bauen&Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB